

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

08/21

Wann können Sachbezüge
steuerfrei an Arbeitnehmer
ausgegeben werden?

Hinweisgebersystem
bald für viele Unter-
nehmen verpflichtend

Mindestlohn auch für
ausländische Pflegekräfte
in Privathaushalten

Inhalt

Aktueller Fachbeitrag

04 Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Betroffene des Unwetters

Top News

06 Wann können Sachbezüge noch steuerfrei an Arbeitnehmer ausgegeben werden?

06 Hinweisgebersystem bald für viele Unternehmen verpflichtend

07 Mindestlohn auch für ausländische Pflegekräfte in Privathaushalten

Praxistipp

08 *Sale and lease back* als Mittel zur Liquiditätsbeschaffung

News für Ihr Geschäft

09 Erstattungsanspruch des Arbeitgebers für interne Ermittlungen

09 OECD einigt sich auf Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

10 Verwendung von „partners“ in der Firma einer GmbH zulässig?

11 Veranstaltungen: Bundesfinanzministerium ändert Rechtsauffassung zur Ortsbestimmung

12 Theater mit der Umsatzsteuer

12 Aktuelles zur Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

13 Grunderwerbsteuer: Übernahme Erschließungskosten bei Grundstückskauf

14 Lünendonk-Liste 2021

Kurz notiert

15 Veröffentlichungen, Presse, dhpg intern, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 23.7.2021
Änderungen vorbehalten.



Dr. Lutz Engelsing

ist Steuerberater und Partner der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen in allen Fragen des Steuerrechts. Eine besondere Expertise besitzt er in der steuerlichen Beratung von Non-Profit-Organisationen. So engagiert er sich in den Arbeitskreisen „Stiftungssteuerrecht und Rechnungslegung“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V. sowie „Verbandsbesteuerung“ der Deutschen Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Unwetter Mitte Juli hat viele Menschen in unserer unmittelbaren Umgebung schwer getroffen. Die Beseitigung der Schäden ist für die Betroffenen ein absoluter Kraftakt – körperlich, emotional, aber letzten Endes auch finanziell. Steuerliche Unterstützung bieten die Finanzministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Wir haben die Erlasse ab Seite 4 für Sie zusammengefasst.

In unseren Top News geht es u.a. um die Entlohnung von Pflegekräften aus dem Ausland: Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich entschieden, dass nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte Pflegekräfte Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, was auch für Bereitschaftszeiten gilt.

Wir bleiben beim Lohn: Bisläng war oft unklar, inwiefern sich Barlohn von Sachlohn unterscheidet, und die Abgrenzung wurde danach vorgenommen, welchen Anspruch Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgebern hatten. Nun gibt es eine genaue Definition darüber, was Geldleistungen sind, wodurch sich eine genaue Abgrenzung zu Sachbezügen ergibt.

In unserer dritten Top News geht es um die EU-Hinweisgeberrichtlinie, die im Dezember kommt und Unternehmen zur Implementierung eines Hinweisgebersystems für Stakeholder verpflichtet, über das sie anonyme Meldungen senden können. Wer konkret betroffen ist und was es zu beachten gilt, lesen Sie auf Seite 6.

In unserem Praxistipp geben unsere Kollegen von der TMC Turnaround Consult nun in einer kleinen Reihe Tipps zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten im Unternehmen. Den Aufschlag macht das *Sale and lease back*-Modell. Welche Vorteile den Nachteilen gegenüberstehen und für wen sich dieses Instrument eignet, haben sie auf Seite 8 für Sie zusammengefasst.

Ihr
Dr. Lutz Engelsing

Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Betroffene des Unwetters

Das Unwetter, das Mitte Juli über Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gezogen ist, hat teils erhebliche Schäden verursacht. Deren Beseitigung bedeutet für die Betroffenen neben den emotionalen und physischen Herausforderungen auch eine enorme finanzielle Belastung. In überwiegend gleichlautenden Erlassen vom 23.7.2021 bzw. 26.7.2021 haben die Finanzministerien Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz daher reagiert und zugesagt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegenzukommen. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Stundungen

Betroffene können bis zum 31.10.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder noch fällig werden den Steuern, die sie an Bund und Land entrichten, stellen. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Stundungen werden längstens bis zum 31.1.2022 gewährt. Bei etwaigen Nachprüfungen ist nicht von strengen Anforderungen auszugehen, jedoch sind Stundungsanträge, die nach dem 31.10.2021 eingehen, besonders zu begründen.

Verlust von Unterlagen

Sollten Buchführungsunterlagen oder andere Aufzeichnungen durch das Unwetter verloren gegangen sein, entstehen den Geschädigten hierdurch keine steuerlichen Nachteile. Betroffene sollten den Verlust schnellstmöglich dokumentieren und soweit es geht nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Spenden

Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Körperschaften keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördern. Als Ausnahme können nun auch gemeinnützige Körperschaften, die keine relevanten mildtätigen Zwecke verfolgen, wie beispielsweise Sport- oder Musikvereine, vom Unwetter geschädigten Privatpersonen finanzielle oder anderweitige Unterstützung zukommen lassen. Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € ist es dabei auch nicht notwendig, im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person tatsächlich wirtschaftlich hilfsbedürftig ist; die Schädigung durch das Unwetter ist insofern als Voraussetzung ausreichend.

Lohnsteuer und Arbeitslohnspenden

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Angestellten mit einer steuerfreien Sonderzahlung von bis zu 600 € zu unterstützen. Darüber hinaus ist es auch Mitarbeiter:innen gestattet, auf einen Teil ihres Arbeitslohns oder angesammelten Wertguthabens zu verzichten. Diese zahlt der Arbeitgeber in Form einer Beihilfe an die betroffenen

Arbeitnehmer:innen oder mittels Spende an eine empfangsberechtigte Einrichtung.

Außergewöhnliche Belastungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die Wiederbeschaffung von Hausrat, Kleidung sowie die Beseitigung von Schäden an selbst genutztem Wohneigentum anfallen, dürfen in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Ob eine Elementarschadensversicherung vorliegt oder nicht, ist hierbei unerheblich.

Sonderabschreibungen

Betriebsgebäude

Wenn es gilt, Betriebsgebäude wieder aufzubauen, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung sowie in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen von bis zu 30 % vorgenommen werden.

Bewegliche Anlagegüter

Wenn Ersatz für verloren gegangene oder zerstörte bewegliche Anlagegüter beschafft wird, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen von bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Erlassanträge wegen wesentlicher Ertragsminderung gemäß § 33 Grundsteuergesetz sind innerhalb der Antragsfrist an die jeweilige Gemeinde zu richten, ebenso wie Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer.

Vermietung und Verpachtung

Sind Schäden an Gebäuden und an Grund und Boden zu beseitigen, sind diese ohne weitere Prüfung als Erhaltungsaufwand einzuordnen, sofern sie den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die Gesamtsumme handelt – auch Aufwendungen, die bereits durch Entschädigungen gedeckt sind, sind zu be-

rücksichtigen. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Aufwendungen die Entschädigungszahlungen übersteigen und der Betroffene wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Größere Aufwendungen können gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Die Maßnahmen sind bis Ende 2024 umzusetzen.

Land- und Forstwirtschaft

Landwirten, die ihren Gewinn gemäß § 13a Einkommensteuergesetz ermitteln, wird die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung und Sondernutzung entfallene Einkommensteuer ganz bzw. teilweise erlassen. Voraussetzung ist, dass durch das Unwetter Ertragsausfälle entstanden sind und noch keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen. Sämtliche Aufwendungen, die für die Wiederaufpflanzung zerstörter Anlagen und Dauerkulturen anfallen, sind ohne weitere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln, sofern der bisherige Buchwert erhalten bleibt. Bei Versicherungsleistungen wird auf eine Aufteilung in Entschädigung für entgehende Einnahmen und Substanzverluste verzichtet. Soweit der Buchwert für den betroffenen Baumbestand beibehalten wird, können die Einnahmen einer Rücklage nach R 6.6 EStR zugeführt werden. Die Rücklage ist im Wirtschaftsjahr der Wiederaufforstung der Schadensflächen bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten aufzulösen, die bis zum Ablauf des achten auf das Schadensjahr folgenden Wirtschaftsjahrs entstanden sind.

Insolvenzantragspflicht

400 Mio. € stellen Bund und Länder den Opfern der Flutkatastrophe als Soforthilfe zur Verfügung. Hiermit sollen die schlimmsten Schäden an Gebäuden sowie kommunaler Infrastruktur beseitigt und akute Notlagen überbrückt werden. Die Organisation geschieht auf Länderebene und ist aufgrund der besonderen Notlage unbürokratisch geplant. Eine zielgerichtete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Betroffenen der Flutkatastrophe flankiert die staatlichen Finanzhilfen.



Quentin Adrian

ist Steuerberater bei der dhpg. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Sektor sowie in umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen. Zu seinen Mandanten zählen insbesondere Vereine, gGmbH, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.



Die kompletten Erlasse können Sie hier herunterladen:

/ Nordrhein-Westfalen:
www.dhpg.de/go/Oo3-99cff

/ Rheinland-Pfalz:
www.dhpg.de/go/Orw-47eef

Auch wichtig:

/ Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen:
www.dhpg.de/go/Ota-ba093

Aktuelle Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Webseite: www.dhpg.de

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Wann können Sachbezüge noch steuerfrei an Arbeitnehmer ausgegeben werden?

Bisher wurde die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn danach vorgenommen, welchen Anspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber hatte. Nun gibt es eine genaue Definition darüber, was Geldleistungen sind. Hierdurch ergibt sich eine Abgrenzung zu Sachbezügen.

Zum 1.1.2020 wurde die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug verschärft. Bisher übliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen sind seitdem per Gesetz als Barlohn definiert und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist somit überholt. Bisher wurde die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn danach vorgenommen, welchen Anspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber hatte. Demnach konnte ein Sachbezug auch dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Bedingung tätigte, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Nun gibt es eine genaue Definition darüber, was Geldleistungen sind. Hierdurch ergibt sich eine genaue Abgrenzung zu den Sachbezügen. Somit wird die Herausgabe von Gutscheinen und Geldkarten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als Sachbezug gewertet. Gutscheine und Geldkarten sind dann als Sachbezug einzustufen, wenn ausschließlich Waren oder Dienstleistungen erworben werden können. Darüber hinaus muss eine Auszahlung in Bargeld oder eine Überweisungsfunktion ausgeschlossen sein. Aus diesem Grund scheiden nachträgliche Kostenerstattungen oder zweckgebundene Geldleistungen per se als Sachbezug aus. Ebenfalls müssen Gutscheine und Geldkarten weitere Voraussetzungen erfüllen, jedoch hat das Bundesministerium der Finanzen aus Vereinfachungsgründen eine Nichtbeanstandungsregelung für bis zum 31.12.2021 herausgegebene Gutscheine und Geldkarten ermöglicht, sodass diese bis Jahresende als Sachbezug gelten, auch wenn die folgenden Bedingungen (noch) nicht erfüllt sind:

Der Gutschein ist

- / nur beim Aussteller des Gutscheins selbst (Gutschein eines bestimmten Einzelhändlers)
- / innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern,
 - / städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbände im Inland,
 - / Einkaufs- und Dienstleistungsverbände, die sich auf eine bestimmte inländische Region erstrecken,
 - / bestimmte Ladenkette,
- / für ein begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum
- / nur im Inland für bestimmte Zwecke einlösbar.

Ausgeschlossen sind Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, auch wenn die Verwendung zweckgebunden ist. Kritisch ist auch die Ausgabe von Gutscheinen von Online-Händlern mit Verkauf über einen Marketplace anzusehen, da der Kreis der Verkäufer in der Regel nicht auf das Inland begrenzt ist. Wird für den Erhalt allerdings eine Entgeltumwandlung oder ein Entgeltverzicht vereinbart, liegt kein Sachbezug, sondern Barlohn vor, da der Erhalt von Gutscheinen und Geldkarten immer zusätzlich zum Entgelt gewährleistet werden muss. Sind die Voraussetzungen des Sachbezugs erfüllt, können Arbeitgeber die 44-€-Sachbezugsfreigrenze (ab 1.1.2022 50 €) anwenden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Hinweisgebersystem bald für viele Unternehmen verpflichtend

Digitale Hinweisgebersysteme sind Bestandteil eines effektiven Compliance-Management-Systems. Voraussetzung ist, dass für Mitarbeiter:innen sowie Stakeholder die Möglichkeit der anonymen Meldung besteht; hierauf zielt die EU-Hinweisgeberrichtlinie ab, die im Dezember kommt.

Im April 2019 hatte das EU-Parlament eine Regelung auf den Weg gebracht, die für mittelständische Unternehmen erhebliche Bedeutung hat: die sogenannte Whistleblower-Richtlinie („Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“). Inzwischen ist sie in nationales Recht überführt und soll zum 17.12.2021 in Kraft treten.

Wer ist betroffen?

Nach der Richtlinie müssen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner:innen ab dem 17.12.2021 ein Hinweisgebersystem implementieren. Zwei Jahre später wird die Pflicht ausgeweitet, dann ist jedes Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter:innen betroffen.

Worum geht es?

Ziel der Richtlinie ist es, die Meldung von Regelverstößen durch Informanten zu vereinfachen und so zu fördern und die Hinweisgeber – auch in Deutschland oftmals als Whistleblower bezeichnet – vor Repressalien insbesondere durch den Arbeitgeber zu schützen. Inhaltlich bezieht sich der Hinweisgeberschutz auf EU-Recht, sprich z.B. Geldwäsche, Datenschutz, Produkt-/Verkehrs-/Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit oder Wettbewerbsrecht. Die nationalen Gesetzgeber

können hierüber hinausgehen. In Deutschland dürften sämtliche Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften erfasst werden. Der persönliche Anwendungsbereich erfasst Mitarbeiter:innen und sämtliche Personen, die eine „arbeitsbezogene Verbindung“ haben. Neben der Pflicht für Unternehmen und Kommunen zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems haben die nationalen Gesetzgeber die Pflicht, zudem eine Aufsichtsbehörde einzurichten, bei der ebenfalls gemeldet werden kann. In Deutschland wird dies voraussichtlich der Bundesdatenschutzbeauftragte sein.

Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen haben einen geschützten anonymen Meldekanal einzurichten. Eingehende Meldungen sind innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen. Innerhalb von drei Monaten hat eine Rückmeldung zu erfolgen, wie mit der Meldung umgegangen wird und inwiefern Maßnahmen ergriffen werden. Infolge einer Beweislastumkehr muss der Arbeitgeber beweisen, dass aufgrund einer Meldung keine Repressalien für den Whistleblower erfolgen. Nach dem deutschen Entwurf eines die Richtlinie umsetzenden Hinweisgeberschutzgesetzes sind Sanktionen bei Nichterfüllung von bis zu 1 Mio. € vorgesehen. Die Richtlinie spricht von „wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen“.

Unternehmen, Privat

Mindestlohn auch für ausländische Pflegekräfte in Privathaushalten

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte Pflegekräfte Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Dies gilt auch für Bereitschaftszeiten.

In vielen Haushalten unterstützten Pflegekräfte aus dem Ausland bei der Betreuung von Pflegebedürftigen, insbesondere Senior:innen. Die Vermittlung erfolgt hier in vielen Fällen über Unternehmen mit Sitz im osteuropäischen Ausland, bei denen die Pflegekräfte angestellt sind und vergütet werden. In den meisten Fällen lag diese Vergütung bisher unter dem gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland. Dieses Konstrukt wird zukünftig aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr möglich sein. So wurde jetzt entschieden, dass nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte ausländische Pflegekräfte Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für geleistete Arbeitsstunden haben. Dies gilt auch für Bereitschaftszeiten.

Die Klägerin mit bulgarischer Staatsangehörigkeit und bulgarischem Wohnsitz war seit April 2015 bei der Be-

klagten, einem Unternehmen mit Sitz in Bulgarien, als Sozialassistentin tätig. Arbeitsvertraglich war eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vereinbart; Samstage und Sonntage sollten arbeitsfrei sein. Die Klägerin wurde in einen Privathaushalt nach Berlin entsandt. Dort arbeitete sie für eine monatliche Nettovergütung in Höhe von 950,00 € bei einer über 90-jährigen zu betreuenden Person und war für Haushaltstätigkeiten, die „Grundversorgung“ und für soziale Aufgaben zuständig. Sie bewohnte ein Zimmer in der Privatwohnung. Der Einsatz der Klägerin in Berlin war auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags geregelt, in dem sich die Beklagte gegenüber der betreuenden Person verpflichtet hatte, die vereinbarten Leistungen durch Mitarbeiter:innen der Beklagten vor Ort bei der zu betreuenden Person durchzuführen. Im Jahr 2018 erhob die Pflegekraft Klage unter Berufung auf das deutsche Mindestlohngesetz. Dabei machte sie geltend, dass sie nicht nur die arbeitsvertraglich vereinbarten 30 Stunden tätig, sondern rund um die Uhr bzw. in Bereitschaft gewesen sei. Selbst nachts habe sie ihre Zimmertür offen lassen müssen, um mögliches Rufen der zu betreuenden Person hören zu können. Für den Zeitraum Mai bis August 2015 und Oktober bis Dezember 2015 beehrte die Klägerin eine Zahlung in Höhe von 42.636,00 € brutto abzüglich erhaltener 6.680,00 € netto nebst Zinsen. Die Beklagte beantragte die Klageabweisung. Die vereinbarten 30 Stunden in der Woche seien völlig ausreichend, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Bereitschaftsdienst sei nicht vereinbart gewesen. Sollte die Klägerin doch Bereitschaftsdienst erbracht haben, sei dies jedenfalls nicht auf ihre Veranlassung hin erfolgt, erklärte die Beklagte. Das Landesarbeitsgericht gab der Klage nahezu vollumfänglich statt und war von einer geschätzten Arbeitszeit in Höhe von 21 Stunden/kalendertäglich ausgegangen.

Hiergegen richteten sich dann die Revision der Beklagten und die Anschlussrevision der Klägerin beim Bundesarbeitsgericht mit Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, dass die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns auch für ausländische Arbeitgeber gelte, wenn diese Arbeitnehmer:innen nach Deutschland entsenden. Das Bundesarbeitsgericht stellte außerdem klar, dass der Mindestlohn nicht nur für die tatsächliche Arbeit, sondern auch für Zeiten des Bereitschaftsdienstes zu zahlen ist.

Das Urteil hat für viel Aufruhr gesorgt und dürfte in Deutschland eine große Anzahl von Fällen betreffen. Rechtlich ist damit eindeutig geklärt, dass auch über ausländische Unternehmen vermittelte Pflegekräfte in Privathaushalten Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Ausnahmen sind somit grundsätzlich nicht mehr gegeben.

Sale and lease back als Mittel zur Liquiditätsbeschaffung

Unternehmen nutzen *Sale and lease back*-Lösungen zur Generierung von Liquidität. Das Vorgehen ist recht simpel. Doch wie wird die Liquidität generiert und welche Vorteile stehen den Nachteilen dieses Finanzierungsmodells gegenüber? Im Rahmen einer Reihe zum Thema Finanzierungsmöglichkeiten stellen Ihnen unsere Kollegen der TMC Turnaround Management Consult regelmäßig Alternativen zum klassischen Bankkredit vor, der gerade für Unternehmen in Krisensituationen oft keine Option mehr darstellt. Die TMC Turnaround Management Consult mit Standorten in Dortmund und Berlin ist seit 20 Jahren auf die Beratung von Unternehmen in Umbruchsituationen spezialisiert. Zu den Kernkompetenzen gehören die Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Interims- und Risikomanagement, Distressed M&A sowie Unternehmensverkäufe und Bewertungen.

Alternative Finanzierungsform zur Verbesserung der Liquidität

Indem der Leasingnehmer durch den Verkauf des Leasingobjekts einen Verkaufserlös erzielt, kann das Unternehmen kurzfristig einen Liquiditätszufluss generieren. Durch die anschließende Zahlung der vereinbarten Leasingraten erfolgt eine sukzessive Rückführung des Betrags. Der Vorteil: Trotz des Verkaufs kann das Leasingobjekt vom Leasingnehmer weiter genutzt werden und verlässt nicht das Unternehmen. Die Raten sollten dabei möglichst mit den erwarteten Erträgen des Leasingobjekts abgestimmt sein. Neben dem Liquiditätszufluss spielen auch die bilanziellen Auswirkungen eine Rolle. Sofern der Verkaufserlös den Buchwert des Leasingobjekts übersteigt, werden stille Reserven aufgedeckt. Im Jahr der Auflösung der stillen Reserven verbessert sich das Jahresergebnis des Unternehmens. In der Folge erhöht sich das Eigenkapital. Außerdem kommt es aufgrund des Anlagenabgangs zu einer Bilanzverkürzung.

Für welche Unternehmen ist *Sale and lease back* geeignet?

Vor allem für Unternehmen mit einem hohen Anlagenbestand und/oder hohen stillen Reserven bietet das Modell viele Vorteile. Da es sich um eine rein objektbasierte Finanzierung handelt, ist der Abschluss größtenteils von der wirtschaftlichen Lage des Leasingnehmers unabhängig. Dies ist insbesondere für Unternehmen interessant, die sich aufgrund ihrer Bonität nicht mehr für normale Bankdarlehen qualifizieren. In der Regel sind kaum zusätzliche Sicherheiten notwendig. Die Sicherheit stellt einzig das entsprechende Leasingobjekt dar. Andere Sicherheiten stehen somit für weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung. Häufig verfügen Leasinggesellschaften außerdem über günstigere Möglichkeiten bezüglich Dienstleistungsverträgen als einzelne Unternehmen. Dies kann sich positiv auf Kundendienst-, Reparatur- und Wartungsverträge und deren Kosten auswirken. Kombiniert mit den teils günstigeren Refinanzierungsmöglichkeiten der Leasinggesellschaften hat dies zur Folge, dass die laufenden Kosten häufig sogar geringer ausfallen.

Welche Gefahren lauern bei *Sale and lease back*?

Trotz vieler Vorteile stellt eine solche Entscheidung immer eine Einzelfallbetrachtung dar und bedarf ebenso wie die Aufnahme eines Bankdarlehens eines abgewo-

genen Urteils: Achten Sie darauf, dass die Ertrags- und Liquiditätslage Ihres Unternehmens zukünftig ausreicht, um die Leasingraten zu bedienen. Wenn die zugrunde liegenden Ursachen der Liquiditätskrise nicht dauerhaft behoben werden, wird sich Ihr Unternehmen spätestens nach der Aufzehrung des Kaufpreises erneut in der Krise befinden. Machen Sie sich bewusst, dass Sie durch den Abschluss eines langfristigen Leasingvertrags entsprechende Verpflichtungen eingehen. Eine Kündigung des Vertrags ist in der Regel nicht ohne Weiteres möglich und Sie können auf kurzfristige Entwicklungen nur noch bedingt reagieren. Vermeiden Sie Zahlungsverzüge der Leasingraten. In diesen Fällen hat die Leasinggesellschaft ein einseitiges (vorzeitiges) Kündigungsrecht und kann das Leasingobjekt verwerten. Im schlimmsten Fall droht der Produktionsausfall.

Fazit

Zur reinen Liquiditätsgenerierung in der Krise – ohne entsprechende Sanierung – ist *Sale and lease back* nicht geeignet. Wenn Sie über eine Nutzung des Modells nachdenken, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass hiermit immer auch ein Verkauf von Unternehmenssubstanz einhergeht. Vor dem Abschluss eines *Sale and lease back*-Geschäfts empfiehlt es sich, Ihre:n Steuerberater:in zu kontaktieren, um unerwünschte steuerliche Effekte zu vermeiden. Der Wahl eines seriösen Anbieters kommt ebenso hohe Bedeutung zu wie bei der Wahl der übrigen Finanzierungspartner.

Die Autoren

Kai Peppmeier ist Partner der TMC Turnaround Management Consult. Er ist Fachmann für Interimsmanagement, Restrukturierungsberatung, Sanierungsmanagement und Fortführung in der Insolvenz. Außerdem begleitet er M&A-Prozesse.

Jan Behler ist Berater bei der TMC Turnaround Management Consult GmbH. Während seiner Tätigkeit für die TMC Turnaround Management Consult begleitete er bereits zahlreiche Restrukturierungsprojekte, insbesondere im Bereich der Finanzplanung.

www.turnaround.de

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers für interne Ermittlungen

Im Arbeitsrecht gilt grundsätzlich, dass bei außergerichtlichen Angelegenheiten und auch in der ersten Instanz jede Partei die Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt selbst tragen muss. Etwas anderes kann für Kosten gelten, die der Arbeitgeber für notwendige Ermittlungen wegen möglicher Compliance-Verstöße aufwendet.

Kernaussage

Grundsätzlich gilt im Arbeitsrecht, dass bei außergerichtlichen Angelegenheiten und auch in der ersten Instanz jede Partei die Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – selbst tragen muss. Etwas anderes kann aber für Kosten gelten, die der Arbeitgeber für notwendige Ermittlungen wegen möglicher Compliance-Verstöße aufwendet. Hier besteht unter Umständen ein Erstattungsanspruch. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 29.4.2021 klargestellt.

Landesarbeitsgericht: Teilweiser Anspruch auf Kostenerstattung

Im konkreten Fall erhielt ein Unternehmen mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen möglicher Compliance-Verstöße eines leitenden Mitarbeiters. Das Unternehmen leitete daraufhin interne Ermittlungsmaßnahmen durch eine Anwaltskanzlei ein. Ergebnisse dieser Ermittlungen waren u.a., dass der leitende Angestellte auf Kosten des Unternehmens zu privaten Essen eingeladen und auch Reisekosten zu Champions-League-Spielen abgerechnet hatte. Das Unternehmen kündigte im nächsten Schritt das mit dem leitenden Angestellten bestehende Arbeitsverhältnis fristlos. Gleichzeitig verlangte das Unternehmen klageweise die Erstattung der für die Ermittlungen entstandenen Kosten der Anwaltskanzlei von dem gekündigten Arbeitnehmer. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied, dass das Unternehmen Anspruch auf Erstattung der Kosten habe, die durch die Tätigkeit der Anwaltskanzlei bis zum Ausspruch der Kündigung entstanden seien. Darüber hinausgehende Kosten, insbesondere zur Vorbereitung möglicher Schadensersatzansprüche, seien nicht erstattungsfähig – so das Landesarbeitsgericht.

Bundesarbeitsgericht weist Ansprüche gänzlich ab

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage des Unternehmens in der nächsten Instanz vollständig ab. Es stellte zwar zunächst klar, dass notwendige Ermittlungskosten des Arbeitgebers grundsätzlich erstattungsfähig sein können, wenn diese aufgrund eines konkreten Verdachts schwerwiegender vorsätzlicher Vertragspflichtverletzungen entstanden sind. Im konkreten Fall habe der Arbeitgeber

allerdings im Prozess nicht ausreichend dargelegt, welche Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts von der Kanzlei ausgeführt wurden. Daher war im Ergebnis in diesem Fall die Klageabweisung die rechtliche Folge.

Konsequenz

Das Urteil ist – trotz der Klageabweisung im konkreten Einzelfall – richtungsweisend und setzt im Ergebnis auch die bisherige Tendenz des Bundesarbeitsgerichts in Fragen dieser Art fort. Es bestätigt vor allem, dass Arbeitgeber grundsätzlich einen Erstattungsanspruch für Ermittlungskosten haben können. Gleichzeitig stellt es aber auch Vorgaben zur Darlegung und Nachweisbarkeit der Kosten und ihrer Erforderlichkeit dar, die sicherlich für zukünftige Verfahren dieser Art hilfreich sind. Eine komplette Darstellung aller Ermittlungstätigkeiten unter Bezugnahme auf die jeweils einzelnen veranlassenden Verdachtsmomente wird in jedem Fall immer erforderlich sein.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

OECD einigt sich auf Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

Rund 130 Länder haben sich auf eine Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung verständigt. Die Reformpläne sehen u.a. eine globale Mindestbesteuerung von 15 % vor. Die Einigung wurde jüngst auch von den Finanzministern der G-20-Staaten bestätigt.

Hintergrund

Im Jahr 2015 wurde von der OECD und den G-20-Staaten ein Plan mit 15 Aktionspunkten zur Vermeidung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung – Base Erosion and Profit Shifting, kurz BEPS – vorgestellt. Aktionspunkt 1 widmete sich hierbei den steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft. Hierbei sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Zeiten der Digitalisierung die Verlagerung von Gewinnen in niedrig besteuerte Staaten zunehmend einfacher geworden ist. Die neueste Entwicklung sieht die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung vor und wurde am 1.7.2021 vorgestellt. Ihr Kernstück ist ein Zwei-Säulen-Konzept.

Säule 1: Faire Verteilung der Steuern

Im Fokus der Regelung stehen multinationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz über 20 Mrd. € und einer Rendite von über 10 %. Die Umsatzschwelle der betroffenen Unternehmen soll langfristig je nach Erfolg der Umsetzung auf 10 Mrd. € abgesenkt werden. Die faire Verteilung der Steuern der betroffenen Unternehmen wird planmäßig durch die Schaf-

fung eines neuen Anknüpfungspunkts für die Besteuerung (sogenannter Nexus) erreicht. Im derzeitigen Konzept sind bislang noch keine greifbaren Anknüpfungspunkte genannt. Das erklärte Ziel ist es, den Gewinn dort zuzuordnen, wo die Leistung genutzt bzw. das Produkt konsumiert wird. Die Regelung entfernt sich daher merklich vom bisherigen Betriebsstätten-Gedanken, der eine Gewinnzuordnung vorrangig nach vorhandener Unternehmenssubstanz vorsieht. Die betroffenen Unternehmen sollen aber ebenfalls von den neuen Regelungen profitieren. Konkret ist die Etablierung von neuen Streitvermeidungs- und -beilegungsmechanismen unter den Mitgliedstaaten geplant, die eine Doppelbesteuerung ausschließen und verbindlich lösen. Verständigungsverfahren, die sich über mehrere Jahre hinziehen und die Unternehmen finanziell belasten, gilt es hierdurch zu vermeiden.

Säule 2: Globale effektive Mindestbesteuerung

Das Konzept sieht nun auch eine globale Mindeststeuer von 15 % vor. Die Besteuerung soll zum einen durch zwei ineinandergreifende nationale Regelungen, die Global Anti-Base Erosion Rules (GloBE), und zum anderen durch eine abkommensbasierte Regel, die Subject to Tax Rule (STTR), erreicht werden.

- / Die erste nationale Regelung wird die Income Inclusion Rule (IIR) sein, die einer Muttergesellschaft eine zusätzliche Steuer auf das niedrig besteuerte Einkommen einer Tochtergesellschaft auferlegt.
- / Die zweite nationale Regelung wird die Undertaxed Payment Rule (UTPR) sein, die Abzüge verweigert oder eine gleichwertige Anpassung in dem Umfang verlangt, in dem das niedrig besteuerte Einkommen einer Tochtergesellschaft nicht unter einer IIR besteuert wird.
- / Die Subject to Tax Rule (STTR) erlaubt eine Quellenbesteuerung bestimmter Zahlungen von verbundenen Parteien. Die Quellensteuer ist auf die übrige Besteuerung wiederum anrechenbar.

Die GloBE Rules gelten planmäßig nur für multinationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz über 750 Mio. €, der sich aus der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) ergibt. Den Staaten steht es jedoch frei, die Regelungen bereits bei einer geringeren Grenze anzuwenden. 5 % der Gewinne werden aber pauschal von den GloBE Rules ausgeschlossen (Carve-out).

Fazit

Das vorgestellte Konzept ist ein gänzlich neuer Ansatz zur Erreichung einer fairen globalen Besteuerung. Der Ansatz geht weg vom Betriebsstätten-Gedanken hin zu einer Besteuerung am Ort der Leistung bzw. des Konsums der Güter. Hervorzuheben ist, dass die Regelungen zunächst ausschließlich für multinationale Konzerne gelten, womit sich für kleine und mittelständische Unternehmen zunächst keine Änderungen ergeben bzw. keine Mehrbelastungen. Die Regelungen sollen im Jahr 2022 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden und ab 2023 zur Anwendung kommen. Die Details der Übereinkunft gilt es bis Oktober zu erarbeiten. Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden multinationalen Einigung eigene Pläne für die Einführung einer Digitalsteuer vorerst zurückzustellen. Über die weitere Entwicklung werden wir laufend informieren.

GmbH-Geschäftsführer

Verwendung von „partners“ in der Firma einer GmbH zulässig?

Der Bundesgerichtshof hatte sich aktuell damit zu befassen, ob die Verwendung des Zusatzes „partners“ im Firmennamen einer Rechtsanwalts-GmbH zulässig ist, und bejahte dies, weil keine Verwechslungsgefahr mit Rechtsformen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) bestehe.

Sachverhalt

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma „X. partners mbH“. Die zuständige Rechtsanwaltskammer beantragte die Löschung der Firma und begründete dies damit, dass in der Verwendung des Wortes „partners“ ein Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) gegeben sei. Der Antrag blieb in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidung

Die Richter urteilten, dass die Verwendung des Namenszusatzes „partners“ im Firmennamen nicht gegen das Gesetz verstößt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG). Die betreffende gesetzliche Vorschrift bestimmt, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur von Partnerschaften geführt werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Partnerschaft, die nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes gegründet oder umbenannt werden, die Führung des Zusatzes „und Partner“ bzw. „Partnerschaft“ verwehrt, weil der Gesetzgeber diese Bezeichnung für Partnerschaften „reserviert“ hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das PartGG eine neue Gesellschaftsform namens Partnerschaft eingeführt hat und die Partnerschaften zur Führung eines Namens verpflichtet, der den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthält (§ 2 Abs. 1 PartGG). Da diese Begriffe als Bezeichnung der besonderen Gesellschaftsform für die freien Berufe technische Bedeutung erlangen sollen, will das Gesetz ihre untechnische Verwendung durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen, wenn wegen eines zwingenden Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht, weil die untechnische Verwendung einer Einbürgerung der Begriffe als spezifische Bezeichnung der neuen Gesellschaftsform entgegensteht. Entscheidend ist insoweit nicht das Bindewort „und“ oder dessen Ersatz durch „+“ oder „&“. Entscheidend ist vielmehr das Wort „Partner“. Die Gesetzesnorm, die die untechnische Verwendung der Begriffe „Partnerschaft“ oder „und Partner“ durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen möchte, wenn wegen eines Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr besteht, ist eine Spezialregelung für eine besondere Situation nach Einführung der Partnerschaftsgesellschaft. Als Ausnahme ist die Vorschrift eng am Wortlaut auszulegen. Nach dem Gesetzeszweck, den Rechtsformzusatz „Partnerschaft“ bzw. „und Partner“

durchzusetzen und zu schützen, ist eine untechnische Verwendung folgerichtig auch nur für Begriffe oder Schreibweisen auszuschließen, die ihrerseits als Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft genügen. Dafür kommen über den Wortlaut hinaus allenfalls in engen Grenzen sinn-gemäße Abwandlungen der Begriffe „Partner“ oder „Partnerschaft“ infrage, fremdsprachige Begriffe jedoch nicht. Danach ist „partners“ zulässig. Dass „und“ oder ein ge-bräuchliches Zeichen dafür fehlen, ist zwar nicht von Be-deutung, da nicht das Bindewort, sondern das Substantiv „Partner“ entscheidend ist. Davon unterscheidet sich das Wort „partners“ aber, wenn auch geringfügig, durch das zusätzliche „s“. Eine sinn-gemäße Abwandlung des Begriffs „Partner“ liegt darin nicht, vielmehr handelt es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen „partner“. Der fremdsprachige Begriff „partners“ wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft aber nicht zulässig.

Konsequenz

Die Gefahr einer Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB) über eine Partnerschaftsgesellschaft besteht wegen der Verwen-dung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ nicht, so die Rich-ter:innen. Daraus, das stellte der Bundesgerichtshof klar, dass die Verbotsnorm des PartGG für Bestandsgesell-schaften den Hinweis auf die andere Rechtsform genügen lasse, sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber sogar bei Ver-wendung des Begriffs „Partner“ in einem solchen Fall keine Verwechslungsgefahr sehe.

Unternehmen

Veranstaltungen: Bundes-finanzministerium ändert Rechtsauffassung zur Ortsbestimmung

Aktuell kämpft die Veranstaltungsbranche damit, die Folgen der Pandemie zu überwinden. Die ak-tuellen Lockerungen lassen auf Besserung hoffen. Die komplexe umsatzsteuerliche Erfassung von Veranstaltungsleistungen gerät damit wieder in den Fokus. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu aktuell Stellung bezogen.

Rechtslage

Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungsleistungen an Unternehmer wird am Ort der Durch-führung der Veranstaltung besteuert. Der Begriff der Ver-anstaltungsleistung umfasst dabei kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhalten-de oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusam-menhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter. Die Finanzver-waltung hatte die Anwendung der Ortsbestimmung bisher davon abhängig gemacht, dass die jeweilige Veranstaltung

für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist. War dies nicht der Fall, so sollte die Besteuerung am Sitz des Kun-den erfolgen. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellte diese Praxis jedoch infrage.

Neues BMF-Schreiben

Das BMF schließt sich dem EuGH an und nimmt ausführ-lich zur Regelung Stellung. Die Anwendung der Ortsre-gelung für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungsleistungen ist damit nicht mehr von deren öffentlicher Zugänglichkeit abhängig. Die Regelung findet nicht nur beim jeweiligen Veranstalter Anwendung, son-derm gilt auch für Unternehmer, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Veranstalters Eintrittsbere-chtigungen an Unternehmer einräumen. Zu den Eintrittsbe-rechtigungen zählen auch die damit verbundenen Ne-benleistungen, wie z.B. die Nutzung von Garderoben und Sanitäranlagen gegen gesondertes Entgelt. Für Leistungen, wie beispielsweise Beförderungsleistungen, Vermietung von Fahrzeugen oder die Unterbringung, gilt dies ebenfalls, sofern sie vom Veranstalter als einheitliche Leistung ange-boten werden. Nicht unter die Ortsbestimmung fallen die Einräumung der Berechtigung zur Nutzung von Räumen und die Vermittlung von Eintrittsberechtigungen. Auch für online abgehaltene Veranstaltungen greift die Regelung nicht, da diese die physische Anwesenheit der Teilnehmer :innen voraussetzt.

Konsequenzen

Zunächst ist zu begrüßen, dass das BMF nun ausführlich Stellung zur Ortsbestimmung bezogen hat. Dies dürfte die Abgrenzung zu anderen Leistungen erleichtern. Allerdings bringt die Neuausrichtung auch einen gravierenden Nach-teil, insbesondere für in Deutschland stattfindende Ver-anstaltungen. Werden diese von Unternehmen angeboten, die nicht im Inland ansässig sind, greift das Reverse-Charge-Verfahren, das heißt, die Leistungsempfänger werden zum Steuerschuldner. Teilnehmer:innen aus dem Ausland sind somit gezwungen, sich im Inland registrieren zu las-sen. Bei geschlossenen Veranstaltungen konnte dies bis-lang vermieden werden. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter :innen zu Veranstaltungen im EU-Ausland schicken, soll-ten vorab prüfen, ob sie dort ebenfalls zum Steuerschuldner werden: Die Regelungen hierzu sind in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich. Um unnötige Risiken zu vermeiden, müs-sen sich Unternehmen, die Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen einräumen, aber auch ihre unternehmer-ischen Kunden mit den Regelungen vertraut machen.



Theater mit der Umsatzsteuer

Umsätze von Theatern sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Leistungen, die von Theatern angeboten werden, auch steuerfrei sind.

Fall

Die Klägerin betreibt ein Volkstheater. Die Gäste erhalten mit dem Kauf einer Eintrittskarte die Berechtigung zum Verzehr eines Drei-Gänge-Menüs bzw. bei einer Nachmittagsveranstaltung von Kaffee und Kuchen. Besonders ist hierbei, dass das Essen in die Aufführung integriert ist. So spielen sich die Hauptszenen der Aufführung an einem Ort ab, an dem gegessen und getrunken wird. Im Rahmen des Stücks erhalten neben den Gästen auch die Schauspieler:innen das Essen. Die Schauspieler:innen sind zugleich das Bedienpersonal. Die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderliche Bescheinigung des zuständigen Regierungspräsidiums lag der Klägerin vor. Die Klägerin deklarierte die Umsätze für die Jahre 2010 bis 2012 zunächst als steuerfrei. Später änderte sie dies. Sie unterwarf die Umsätze nun dem ermäßigten Steuersatz und machte den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen geltend. Ebenso verfuhr sie für das Jahr 2013. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze dagegen dem Regelsteuersatz. Die Klägerin zog daraufhin vor das Finanzgericht. Das Sächsische Finanzgericht behandelte die Umsätze als steuerfrei. Die Verbindung zwischen der Theateraufführung und der Bewirtung sei so eng, dass diese zusammen eine untrennbare Leistung bilden würden. Zudem handele es sich um eine Theaterleistung und nicht um eine dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung eigener Art, wie z.B. bei Dinnershows. Das Finanzamt legte nun Revision gegen das Urteil ein.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Laut Bundesfinanzhof handelt es sich zwar um eine einheitliche Leistung, diese ist aber nicht als steuerbefreite Theateraufführung zu behandeln, sondern als dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung. Die Steuerbefreiung setze voraus, dass die Theatervorführung den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmache. Hieran fehlt es, wenn sich das Leistungsbündel aus künstlerischer Unterhaltung und kulinarischer Versorgung als komplexer einheitlicher Umsatz darstellt. Die Leistung unterliegt auch dann dem Regelsteuersatz, wenn die Qualität der Darbietung die der Speisen übersteigt.

Konsequenzen

Obwohl das Essen integraler Bestandteil der Aufführung war, also durchaus plausible Argumente für die Behandlung als Theaterstück vorlagen, behandelt der Bundesfinanzhof den Fall wie Dinnershows und Krimi-Dinner. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bundesfinanzhof eine begünstigte Besteuerung für die Kombination von Essen und Kunst nicht zulassen wird. Um Vergünstigungen (Steuerfreiheit, ermäßigter Steuersatz) in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen Essen und Theateraufführung voneinander getrennt erbracht werden. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass die Leistungen von unterschiedlichen Unternehmern erbracht werden.

Aktuelles zur Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien für verfassungswidrig. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläutert in einem Schreiben die neu eingeführten Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und wertlose Wertpapiere.

In den vergangenen Jahren hat die Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften zahlreiche Änderungen erfahren. Aktuell war die Vorschrift zur Verlustverrechnung aus Aktiengeschäften, nach der Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können, Gegenstand einer Entscheidung des BFH. Daneben wurde kürzlich von der Finanzverwaltung ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht. Hierin nimmt sie erstmals zu den neu eingeführten Verlustverrechnungsbeschränkungen wertloser Forderungen und von Wertpapieren sowie Termingeschäften Stellung.

BFH hält Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktien für verfassungswidrig

Der BFH hatte über den Fall eines Klägers zu entscheiden, der neben freiberuflichen Einkünften und positiven Einkünften aus Kapitalvermögen auch Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt hatte. Entsprechend der geltenden Vorschrift behandelte das Finanzamt diese Verluste aus der Veräußerung der Aktien als nicht ausgleichsfähig. Stattdessen seien sie nur mit (künftigen) Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechenbar. Die Verrechnung mit den übrigen positiven Einkünften, auch jenen aus Kapitalvermögen, sei nicht vorgesehen. Dieses Ergebnis ist nach der Auffassung des BFH nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Recht auf Gleichbehandlung sei durch die Einschränkung der Verlustverrechnung aus Aktienverkäufen verletzt. Von dem Grundsatz der Besteuerung nach persönlicher Leistungsfähigkeit sei ohne sachlichen Grund abgewichen worden. Nun muss das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ob der Gesetzgeber die Verrechnung mit Verlusten aus Aktienverkäufen mit sonstigen Kapitaleinkünften zulassen muss.

Bedeutung der Entscheidung

Es ist zu erwarten, dass die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Verrechnung von Aktienverlusten, sondern auch für die übrigen Beschränkungen der Verlustverrechnung wegweisend sein wird. Allerdings dauern steuerrechtliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verhältnismäßig lange, sodass hier nicht mit einer baldigen Entscheidung zu rechnen ist. Wer Verluste aus Kapitalvermögen erzielt hat, sollte entsprechende Steuerbescheide und den Verweis auf die ausstehende Entscheidung offenhalten. Für zu-

künftige Veranlagungen ist damit zu rechnen, dass diese Einkünfte nur vorläufig festgesetzt werden, sodass ein Einspruch entbehrlich wird.

BMF-Schreiben zu neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen

Das BMF hat sich ferner erstmals zur steuerlichen Behandlung von Termingeschäften und zur Einordnung von Zertifikaten geäußert. Bislang war unklar, welche Finanzprodukte als Termingeschäfte gelten und damit in den Anwendungsbereich der neu eingeführten Abzugsbeschränkung fallen. Das BMF stellt klar, dass Optionsscheine und Zertifikate als Kapitalforderungen und nicht als Termingeschäfte gelten. Ein Verlust aus Geschäften mit diesen Finanzprodukten ist daher mit übrigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Die Verrechnung ist weiterhin auf 20.000 € pro Jahr limitiert, wenn diese Produkte wertlos ausgebucht werden (z.B. Knock-out-Zertifikate). Klargestellt wurde auch, dass Optionsgeschäfte, Futures und sogenannte CFDs (Contract for Differences) als Termingeschäfte zählen. Für sie gilt seit dem 1.1.2021, dass Verluste nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften verrechnet werden können. Darüber hinaus greift die Einschränkung, dass Verluste nur bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Jahr mit positiven Einkünften verrechenbar sind. Weiterhin stellt das BMF klar, dass uneinbringliche Kapitalforderungen zu einem anzuerkennenden Veräußerungsverlust führen. Der Verlust ist mit übrigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Jahr verrechenbar.

Fazit

Die Einordnung durch das BMF ist zu begrüßen; sie beseitigt zumindest für die Anleger von Optionsscheinen und Zertifikaten die bislang bestehende rechtliche Unsicherheit. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt mit Spannung abzuwarten. Eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschrift könnte auch weitreichende Folgen für die Verlustbehandlung von anderen Finanzprodukten haben.

Privat

Grunderwerbsteuer: Übernahme Erschließungskosten bei Grundstückskauf

Wer ein Grundstück kauft, sollte den Kostenfaktor Grunderwerbsteuer nicht unterschätzen. Das Finanzgericht Münster hatte sich jüngst der Frage anzunehmen, ob neben dem Grundstückskaufpreis auch die vom Erwerber vertragsgemäß zu übernehmenden Grundstücksererschließungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Bei Erwerb eines Grundstücks wird Grunderwerbsteuer fällig. Die Steuer bemisst sich gemäß § 8 Abs. 1 Grund-

erwerbsteuergesetz (GrEStG) nach dem Wert der Gegenleistung für das Grundstück. Als Gegenleistung gilt jede Leistung, die der Erwerber als Entgelt für den Erwerb von Grundstücken gewährt. Diese sehr allgemein gehaltene Begriffsdefinition führt in der Praxis nicht selten zu divergierenden Ansichten von Finanzämtern und Steuerpflichtigen hinsichtlich der Frage, ob eine Leistung als Gegenleistung für einen Grundstückserwerb anzusehen ist oder nicht. Jüngst musste sich das Finanzgericht Münster der Frage annehmen, ob die vom Erwerber vertragsgemäß zu übernehmenden Erschließungskosten für das Grundstück Bestandteil der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage sind.

Sachverhalt

Die Kläger erwarben von einer Immobiliengesellschaft ein unbebautes Grundstück. Gemäß Kaufvertrag beinhaltete der Kaufpreis neben dem Grundstückskaufpreis auch die Kosten für die Erschließung des Grundstücks. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer auf Basis des vertraglich vereinbarten Kaufpreises fest, also einschließlich der von den Klägern zu tragenden Erschließungskosten. Die Kläger hingegen waren der Ansicht, ein unerschlossenes Grundstück gekauft zu haben; daher seien die Erschließungskosten nicht in die Bemessung der Grunderwerbsteuer einzu beziehen.

Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Argumentation der Kläger teilte das Finanzgericht Münster nicht. Ob Erschließungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einfließen, beurteilt sich grundsätzlich danach, ob das Grundstück unerschlossen oder erschlossen bzw. mit der Verpflichtung des Veräußerers, es erschlossen zu übergeben, Gegenstand des Kaufvertrags ist. Im vorliegenden Fall war das Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht erschlossen, aus den Vereinbarungen des Kaufvertrags ließ sich nach Ansicht des Gerichts aber ableiten, dass Vertragsgegenstand die Übereignung eines erschlossenen Grundstücks war. Ein wesentliches Indiz dafür sahen die Richter:innen in der Vereinbarung eines einheitlichen und festen Kaufpreises für den Kaufgegenstand, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass in diesem Kaufpreis die Kosten für die von der Verkäuferin noch durchzuführenden Erschließung enthalten waren. Damit werde dokumentiert, dass die Vertragsparteien weder eine reine Abgeltungsvereinbarung der Erschließungskosten noch eine Übernahmevereinbarung bezüglich der Erschließungsbeiträge getroffen haben.

Konsequenz

Der Fall ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig. Das Finanzgericht Münster ließ die Revision auch deshalb zu, weil ein ähnlicher Sachverhalt bereits seit Dezember 2020 dem Bundesfinanzhof zur Klärung vorliegt. Betroffene Käufer sollten in vergleichbaren Fallgestaltungen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und mit Verweis auf das Aktenzeichen (8K 1438/19 GrE) das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung beantragen.

Lünendonk-Liste 2021: dhpG wächst über dem Branchendurchschnitt und findet sich erneut unter den Top15 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland



Die dhpG gehört in der jüngst veröffentlichten Lünendonk-Liste 2021 wieder zu den Top15 der Branche der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. So konnten wir in diesem Jahr mit rund 8 % ein Wachstum über dem Branchendurchschnitt von 5,3 % verzeichnen.

„Wir freuen uns, dass wir trotz Corona-Pandemie dieses Wachstum erzielen konnten“, so Prof. Dr. Norbert Neu, Sprecher der Gesamtleitung der dhpG. „Die konsequente Umsetzung digitaler Services und Kommunikationsplattformen in den letzten Jahren hat daran einen großen Anteil.“ Mit Einführung unseres neuen Mandantenportals zur einfachen

Zusammenarbeit zwischen unseren Mandanten und Beratern konnten wir gleich zu Beginn der Pandemie vielen Unternehmen unbürokratisch helfen – sei es per Desktop oder über die App dhpG2go.

Der Digitalisierungsschub der Wirtschaft spiegelt sich auch in unserem Beratungsgeschäft wider: So nehmen steuerliche und rechtliche Fragen rund um digitale Geschäftsmodelle zu. Zukünftig möchten wir neben dem klassischen Kerngeschäft über die Kooperation mit der Turnaround Management Consult in der Sanierungsberatung weiter wachsen – auch am Standort Mönchengladbach, den wir in diesem Jahr neu eröffnet haben.



dhpG

„Kennen Sie schon unser neues Mandantenportal? Superpraktisch!“

Das Mandantenportal bündelt alle für die Zusammenarbeit mit Ihrem Berater wichtigen Informationen und Dokumente zentral an einem Ort. So können Sie Telefonate und Videokonferenzen über Ihr persönliches Portal führen, chatten oder Dateien hochladen und in Echtzeit gemeinsam hieran arbeiten. All das ist mit unserer neuen, kostenlosen App dhpG2go auch unterwegs möglich.

Neugierig geworden? Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie hier: www.dhpg.de/de/unternehmen/mandantenportal

Nachfolge-Experte Dr. Andreas Rohde veröffentlicht Praxisbuch zum Thema Schenkung und Erbschaft



Nachfolge betrifft nahezu jeden und ist ein interdisziplinäres und umfangreiches Thema. Jedes Jahr vererben die Deutschen mehrere Hundert Milliarden Euro. Hinzu kommen Schenkungen in unbekannter Höhe.

In seinem Praxisbuch erklärt Nachfolge-Experte Dr. Andreas Rohde, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei der dhpg, wie Sie die Vermögensübertragung in die nächste Generation sorgfältig planen können. Hierbei gilt es, den Willen des Erblassers umzusetzen und gleichzeitig Streit unter den Erben bzw. Beschenkten zu vermeiden.

Anhand von Praxisbeispielen erklärt er leicht verständlich rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen und gibt Ihnen das notwendige Rüstzeug an die Hand, um gemeinsam mit allen Beteiligten eine zufriedenstellende Nachfolgelösung zu erarbeiten.

Das Buch „Schenkungen und Erbschaft – Steuer / Recht / Lösungen“ ist 2021 im Erich Schmidt Verlag erschienen.

Presse

Textilwirtschaft

Das müssen Firmen über die Überbrückungshilfe „Plus“ wissen

„Wirtschaftsprüfer Frank Güntgen von der Kölner Kanzlei dhpg ergänzt, dass bei der Dezemberhilfe taggenau für jeden Schließungstag die Ergebnisdifferenz gebildet werde. Im Dezember 2020 zum Beispiel müsse dann die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verlust je Schließungstag im Vergleich zu dem durchschnittlichen Gewinn je Tag im Dezember 2019 sowie die Anzahl der Schließungstage ermittelt werden. Doch auch hier ist noch unklar, wie das für die Überbrückungshilfe III Plus berechnet werden soll.“

WP StB Frank Güntgen
frank.guentgen@dhpg.de

dhpg intern

Katharina Magka und Anna-Maria Aydin haben ihre Prüfung zur Kaufrau für Büromanagement erfolgreich abgelegt.

Leona Henseler hat ihre Prüfung zur IT-Kauffrau erfolgreich bestanden.

Paul Borberg konnte seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten ebenfalls erfolgreich abschließen.

Larissa Fairbrother hat ihr Studium mit dem Titel „Bachelor of Laws“ abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!



Veranstaltungen

Online-Seminar: Aktuelle Umsatzsteuer und Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen im Baugewerbe

Gerade im Baugewerbe ist die korrekte steuerliche Erfassung der Geschäftsvorfälle von Bedeutung, da angesichts der Auftragsvolumina Fehlbeurteilungen teuer werden können. Themen sind u.a. die zutreffende Handhabung von Rechnungs Korrekturen, die Steuerschuldnerschaft sowie Hinweise zur Vermeidung von Risiken in Betriebsprüfungen. **StB Gert Klöttchen** und **StB Bernd Meul** geben Ihnen am **2.9.2021** Handlungsempfehlungen. Hier erfahren Sie mehr: www.dhpg.de/go/Oi8-96536

Online-Seminar: StaRUG und praxismgerechte Umsetzung von Risikofrüherkennungssystemen in kleineren Unternehmen

In der Pflichtfortbildung für Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.) am **7.9.2021** behandeln **WP StB Dr. Matthias Johnen** und **RA Christian Senger** die Komponenten des Risikomanagements, Umsetzungsbeispiele für den Mittelstand sowie die Funktionsweise des StaRUG. Ferner gehen sie darauf ein, wie Geschäftsleiter die Haftung vermeiden und welche Haftungsrisiken für (Steuer-)Berater:innen bei einer Insolvenz beachtet werden sollten. Hier erfahren Sie mehr: www.dhpg.de/go/Oi9-b3995



Zahlungstermine

August 2021

Steuern und Sozialversicherung

10.8. (13.8.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

27.8.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

